

SPORT UND NATURFREUNDE DORTMUND e.V.

Mitglied der Familiensportgemeinschaft NRW (FSG), des StadtSportBundes Dortmund, des Hellweg Märkischen Turngaues und des Westdeutschen Volleyballverbandes

Satzung der Sport- und Naturfreunde Dortmund e.V. vom 23.03.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft und Stimmrecht

§ 4 Organe des Vereins

§ 5 Mitgliederversammlung

§ 6 Jugendversammlung

§ 7 Vorstand

§ 8 Ehrenrat

§ 9 Kassenführung und Revisoren

§ 10 Haftung

§ 11 Geschäftsführung

§ 12 Auflösung

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1928 gegründete Verein führt den Namen „Sport- und Naturfreunde Dortmund e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen. (VR-Nr. 1773).
3. Der Sitz des Vereins und der Gerichtsstand sind in Dortmund.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein pflegt den Breiten- und Familiensport und bietet seinen Mitgliedern Gelegenheit, Sport und Spiel im Rahmen der Freikörperkultur auch mit der Familie im Rahmen der gesetzlichen Gestattung auszuüben.
2. Der Verein setzt sich für eine bewusste und natürliche Lebensgestaltung zum Zwecke der körperlichen, geistigen und seelischen Gesunderhaltung seiner Mitglieder ein.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Errichten und Betreiben vereinseigener Anlagen für Sport im Rahmen der Förderung der Familien- und Jugendpflege sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
4. Der Verein bietet seinen Mitgliedern gemeinsame kulturelle Veranstaltungen an.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
7. Die Arbeit in den Organen des Vereins wird ehrenamtlich ausgeführt. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Der Vorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
8. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

§ 3 Mitgliedschaft, Stimmrecht und Datenschutz

Mitglied im Sport- und Naturfreunde Dortmund e.V. kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Anerkennung der Satzung und bestehender Ordnungen verpflichtet. Diese Mitglieder können eine Einzel- oder Familienmitgliedschaft beantragen. Die Familienmitgliedschaft schließt Ehepartner, Lebensgefährten und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr mit ein.

Kinder von Mitgliedern, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen eine eigene Willenserklärung abgeben, um dem Verein weiterhin anzugehören. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bilden sie mit ihrer Familie, solange sie kein eigenes Einkommen haben, weiterhin eine Beitragseinheit.

1. Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von sechs Monaten. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden; sie bedarf keiner Begründung. Ein Widerspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht möglich.

2. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder können die Veranstaltungen des Vereins besuchen und dessen Einrichtungen benutzen. In Versammlungen hat jedes erschienene Mitglied Diskussions-, Stimm- und aktives Wahlrecht. Vorstandsmitglieder (außer Jugendwart) müssen das 25., der Jugendwart das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied muss sich tolerant und rücksichtsvoll verhalten und bemüht sein, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren. Es ist außerdem verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse einzuhalten, insbesondere die von ihr festgesetzten Beiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten.

4. Austritt und Ausschluss

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand ohne Angabe von Gründen mit einer 4-wöchigen Frist zum Quartalsende ausgesprochen werden.
- b. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied nach vorheriger schriftlicher Mahnung mindestens drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist oder ein Mitglied vereinsschädigendes Verhalten zeigt, insbesondere, wenn es die Beschlüsse der Organe des Vereins nicht einhält.
- c. Der Ausschluss kann nur durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes unter schriftlicher Angabe der Gründe erfolgen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen gegen den Ausschluss beim Ehrenrat schriftlich Einspruch erheben. Dieser entscheidet dann endgültig. Gegen die Begründung des Ausschlusses ist der Rechtsweg nicht zulässig.
- d. Alle Ansprüche eines ausscheidenden Mitgliedes an den Verein erlöschen mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Mitgliedskarte bleibt Eigentum des Vereins und ist beim Ausscheiden an den Vorstand zurückzugeben. Sie ist beim Ausscheiden durch Einschreiben zurückzusenden oder persönlich abzugeben. Bei Nichtrückgabe der Mitgliedskarte kann diese im offiziellen Organ des DFK für ungültig erklärt werden.

5. Schriftform

Als Schriftform ist eine Übersendung per Brief oder E-Mail zu verstehen.

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung, der Erstellung der Beitragsrechnungen und bei der Zusendung von Vereinsmitteilungen erfolgt die Zusendung nur an eine Person der Beitragseinheit.

6. Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung)
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung können von allen Mitgliedern unter Angabe von Namen und Gründen bis zum 31.01. eines jeden Jahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Diese sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
5. Über die Aufnahme der nachträglich eingereichten Anträge in die Tagesordnung, entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Leitung der Versammlung hat die/die 1. Vorsitzende/r; im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied.
8. Die Mitgliederversammlung hat die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der offen abgegebenen Stimmen gefasst. Das gleiche gilt für die Wahlen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Auf Antrag ist bei Beschlüssen und Wahlen eine geheime Abstimmung vorzunehmen.
9. Anträge auf Änderung der Satzung sind 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

10. Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag der Revisoren über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen.
11. Nach Entlastung des Vorstandes und nach Wahl eines Versammlungsleiters hat dieser an die Mitgliederversammlung die Frage zu richten, ob der Vorstand noch das Vertrauen besitzt. Wird die Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder bejaht, verlängert sich die Amtszeit um ein weiteres Jahr, andernfalls erfolgt Neuwahl. In jedem Jahr werden von der Jahreshauptversammlung einzelne Vorstandsmitglieder neu- oder wiedergewählt. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, ist spätestens auf der nächsten Jahreshauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Scheiden die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende/r aus, ist eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Der dem Vorstand angehörende Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Nach Abstimmung über das Vertrauen bzw. Neuwahl des 1. Vorsitzenden, übernimmt dieser wieder die Leitung der Versammlung.
12. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres den aus 3 Mitgliedern bestehenden Ehrenrat. Dem Ehrenrat soll möglichst eine Frau angehören.
13. Sie wählt außerdem 2 Revisoren. Diese können nur einmal wiedergewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
14. Über die vom Kassenwart beantragte Höhe des Beitrages oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder, hat die Versammlung Beschluss zu fassen. Der Verein ist berechtigt, in besonderen Fällen eine Umlage in Höhe eines halben Jahresbeitrages zu erheben.
15. Die Mitgliederversammlung kann weitere Ordnungen und Regeln, die ein geordnetes Vereinsleben ermöglichen, beschließen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
16. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftwart und vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben und auf der nächsten Mitgliederversammlung durch diese genehmigen zu lassen.

§ 6 Jugendversammlung

1. Die offiziellen Regularien der Jugendversammlung werden durch die Jugendordnung festgelegt.
2. Der dem Vorstand angehörende Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt.
3. Der Jugendausschuss, bestehend aus Jugendwart (in), und 2 Jugendsprechern, ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung aller Mittel, die der Vereinsjugend zufließen.
4. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
5. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand verantwortlich.
6. Über den Verlauf der Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.
7. Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden als Geschäftsführer/in
 - c) der/dem Kassenwart/in
 - d) der/dem Geländewart/in
 - e) der/dem Sportwart/in
 - f) der/dem Jugendwart/in und
 - g) den 2 Beisitzern/innen.
2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen der Vorsitzenden gemeinsam mit der/dem Kassen- oder dem Geländewart/in.
3. Aufgabe des Vorstands ist die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Interessen des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
4. Die Vorstandsmitglieder sollen sich mindestens einmal pro Monat versammeln.
5. Der Vorstand kann langjährige Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Förderung des Vereins erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern, die in Notlage geratenen sind, auf Antrag eine Beitragsstundung bzw. eine individuell zu bemessende Beitragsermäßigung gewähren. Die Ermäßigung erlischt bei Fortfall des Grundes und stets am 31.12. eines jeden Jahres.
7. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n wählen. Er hat auf die Einhaltung der in § 3 Absatz 3 niedergelegten Pflichten der Mitglieder zu achten.
2. Der Ehrenrat wird tätig:
 - a) auf Anruf von Mitgliedern
 - b) auf Anruf des Vorstandes
 - c) aus eigener Initiative.
3. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss eines Mitgliedes.
4. Vorstandsmitglieder dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
5. Schließt der Ehrenrat ein Vorstandsmitglied aus, so hat dieses das Recht, den Ehrenrat des Deutschen Verbandes für Freikörperkultur e.V. (Dachorganisation) anzurufen, der dann endgültig entscheidet.

§ 9 Kassenführung und Revision

1. Die/der Kassenwart/in führt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Zwei Revisoren überwachen den Vorstand in seiner Geschäftsführung und Vermögensverwaltung.
3. Die Revisoren müssen mindestens einmal jährlich eine Überprüfung der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung vornehmen, unbeschadet ihres Rechts, derartige Überprüfungen jederzeit unangemeldet durchführen zu können.
4. Die Vorstandsmitglieder haben den Revisoren auf Verlangen alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen.
5. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Revisoren der Mitgliederversammlung mündlich zu berichten.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Angelegenheiten regelt sich entsprechend dem geltenden Vereinsrecht.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder auf Grund ihrer Vorstandstätigkeit von dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des (Vereins) kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert drei Viertel der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es eingezahlte Kapitalanlagen der Mitglieder oder den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Dortmund -Sportamt-, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.03.2011 beschlossen und am 01.03.2015 sowie am 23.03.2025 geändert.